

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

KONZESSIONSVERFAHREN

ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DES KONZESSIONSVERFAHRENS

Die Konzessionierung von Kreditinstituten vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist ein wichtiges aufsichtsrechtliches Verfahren um sicherzustellen, dass Bankgeschäfte nur von Unternehmen ausgeübt werden, die über eine solide wirtschaftliche Grundlage, eine geeignete Organisation für den Umgang mit den besonderen Risiken des Einlagen- und Kreditgeschäfts sowie über geeignete Geschäftsleiter verfügen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (**SSM-Verordnung**)¹, gestützt auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), überträgt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (**EZB**).

Im Rahmen von Artikel 6 der SSM-Verordnung ist die EZB für die Wahrnehmung der in Artikel 4 SSM-Verordnung genannten Aufsichtstätigkeiten über die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute zuständig.

Gemäß Artikel 4(1)(a) der SSM-Verordnung ist die EZB für die **Konzessionierung von Kreditinstituten** gemäß Artikel 14 der SSM-Verordnung zuständig. Dieser sieht vor, dass ein Antrag betreffend die Aufnahme von Tätigkeiten eines Kreditinstituts in einem teilnehmenden Mitgliedstaat bei der national zuständigen Behörde (**NCA**) desjenigen Mitgliedstaats eingereicht werden soll, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz haben soll. Die NCA beurteilt den Antrag und übermittelt nach Prüfung aller Erfordernisse der EZB einen Entwurf des Konzessionsbescheides. Die EZB erhebt nur dann Widerspruch dagegen, wenn die Voraussetzungen des einschlägigen Unionsrechts für die Erteilung einer Konzession nicht erfüllt sind. Gemäß der Artikel 13(1), 14(2), 16(3) und 91 **CRD IV**² muss die Eignung der vorgeschlagenen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Eigentümer sichergestellt werden. Artikel 73 ff der SSM-Rahmenverordnung³ legen die Regeln zur Zusammenarbeit zwischen den NCAs und der EZB in Hinblick auf das Konzessionsverfahren fest.

BEKANNTGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 175, 14.6.2014.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176, 27.6.2013.

³ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. L 141, 14.5.2014.

Alle erforderlichen personenbezogenen Daten sind für die Beurteilung der Eignung der vorgeschlagenen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates und der Eigentümer in Verbindung mit einem Antrag auf Zulassung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts notwendig. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, gilt der Antrag als unvollständig und ist zurückzuweisen.

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Zusammenhang mit einem Konzessionsverfahren dürfen personenbezogene Daten gemäß dem „need to know“-Grundsatz an die folgenden Empfänger weitergegeben werden: an Mitarbeiter der nationalen zuständigen Behörden (*national competent authorities – NCA*), an Mitarbeiter der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority – EBA*), an Mitglieder von gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams – JST*) (EZB Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I oder II), an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III, an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (EZB-Abteilung Zulassungsverfahren), an Mitarbeiter im Sekretariat des Aufsichtsgremiums (*Secretariat of the Supervisory Board*), an Mitglieder des Aufsichtsgremiums (*Supervisory Board*) und an Mitglieder des EZB-Rates (*Governing Council of the ECB*).

ANWENDBARE AUFBEWAHRUNGSFRIST

Personenbezogene Daten aus Konzessionsverfahren werden für 15 Jahre von der EZB aufbewahrt; gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragseinbringung, falls der Antrag vor der formellen Entscheidung zurückgezogen wird bzw. ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer abweisenden Entscheidung oder im Fall der Konzessionserteilung durch die EZB ab dem Zeitpunkt, in dem die betroffenen Personen nicht mehr Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates, Inhaber von Schlüsselfunktionen oder Eigentümer des beaufsichtigten Unternehmen sind. Bei Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen bzw. eines gerichtlichen Verfahrens wird die Aufbewahrungsfrist verlängert; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT UND DER FÜR DIE VERARBEITUNG DER DATEN VERANTWORTLICHE

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt die EZB als der für die Verarbeitung Verantwortliche.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Betroffene Personen haben gemäß Artikel 9 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei

⁴ ABl. L 8, 12.1.2001.

der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/1)⁵ bei Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB das Recht auf jederzeitigen Zugang zu ihren Daten sowie das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

Bei Anfragen und Beschwerden in Bezug auf dieses Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (EZB) unter Authorisation@ecb.europa.eu und/oder an die NCA (FMA) unter fma@fma.gv.at wenden. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit auch die Möglichkeit, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden: <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>.

Datum

Unterschrift

⁵ ABI. L 116, 4.5.2007.